Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

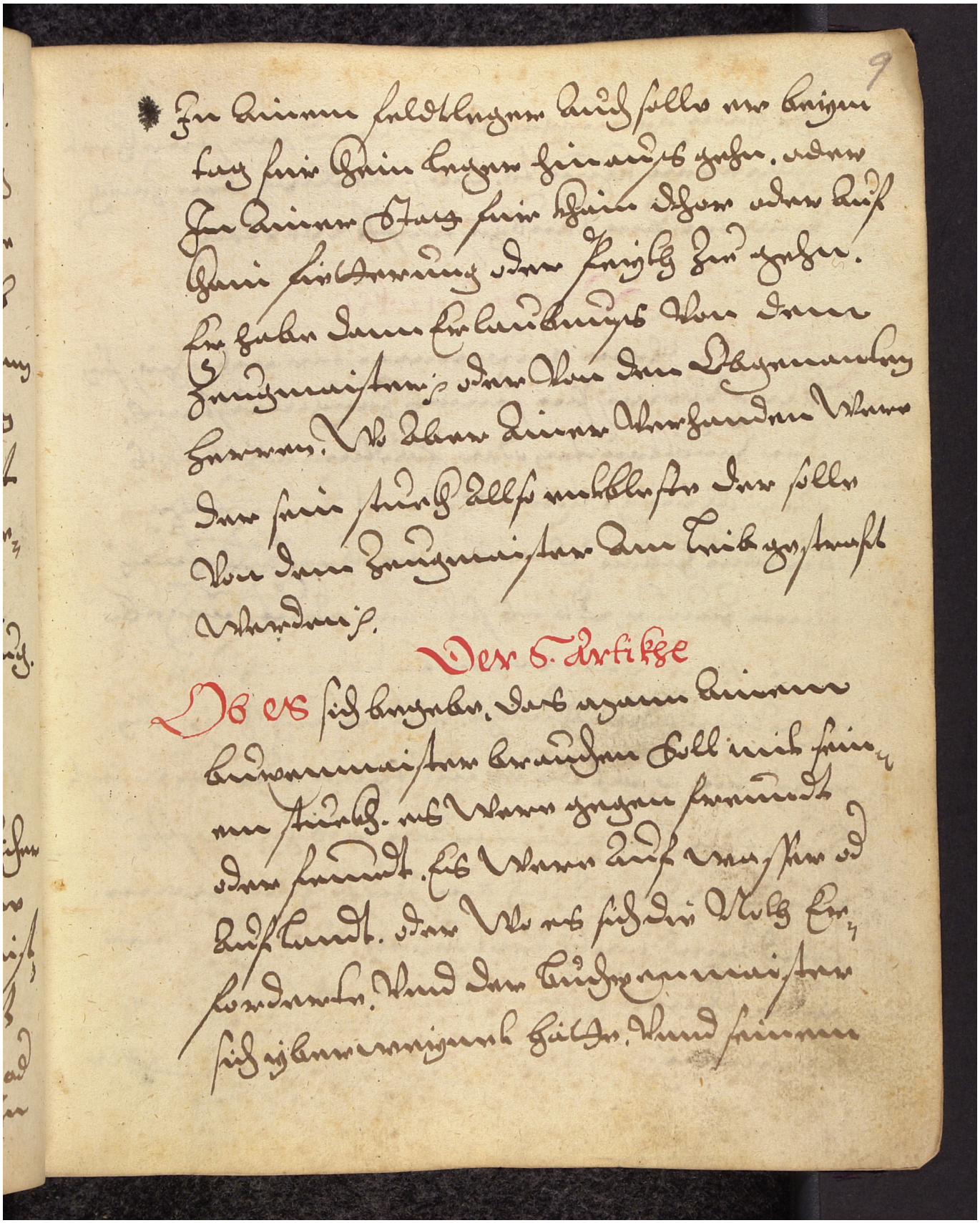

9

Zu einem feldtlegern auch selbs nit beigen
tag sein Gein legen hinaus gehen. oder
zu einem Stat sein Gein Schon oder auf
Gein Kirchweihung oder Freitag zu gehen.
Er habe denn Erlaubnus von dem
Zeugmeister, oder von dem Stagmeister
herrenn. Wo aber einer Abwesender wäre
dem sein stuck also unbekhumbt der solle
von dem Zeugmeister ein Brief gestraft
werden.

Der 5. Artikel

Ob es sich begeben, das ainer einem
Büchsenmeister anrichten Well mit sein
nen Stuck. es wäre gegen freundt
oder feindt. Es wäre auf wasser od
Erdtreich. Der Wo es sich die Stuck Er
fordern. Und der Büchsenmeister
sich ihme verweigern hätte. Und einem